



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN

ZENTRALE UNIVERSITÄTSVERWALTUNG
STABSSTELLE
ARBEITSSICHERHEIT UND NACHHALTIGKEIT



LMU · Geschwister-Scholl-Platz 1 · 80539 München

Dr. Eckart Thein
Zentraler Koordinator für Tier-
schutz und Versuchstierkunde

E.Thein@lmu.de
Tel.: 089 2180 1439
Fax: 089 2180 3961

Postanschrift
Geschwister-Scholl-Platz 1
80539 München
Büro:
Georgenstr. 7

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Unser Zeichen
AuN/Thein

München, 08.11.2017

Betreff: Vorgehensweise zur Unterzeichnung von Aufzeichnungen zu Tierversuchen

Problem: §29, Abs. 2 der TierSchVersV fordert die Unterzeichnung von Aufzeichnungen zu Tierversuchen durch den Versuchsdurchführenden sowie den Versuchsleiter bzw. dessen Stellvertreter. Im Falle elektronischer Aufzeichnungen sind diese unverzüglich nach Abschluss jedes Teilversuches auszudrucken und vom Versuchsleiter bzw. dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

Aus dieser Vorgabe leiten manche Behörden ab, dass die Protokolle jedes einzelnen Versuches vom Versuchsleiter bzw. dessen Stellvertreter tagesaktuell zu unterzeichnen sind. Dies führt im Allgemeinen zu einem erheblichen bürokratischem Aufwand, da gerade in großen Arbeitsgruppen täglich sehr viele Dokumente (z.B. Protokolle, Score-Sheets, Belastungsbeurteilungen, etc.) im Zusammenhang mit Tierversuchen verfasst werden, die vom Versuchsleiter unterschrieben werden müssten. Besonders problematisch ist diese Interpretation des §29 TierSchVersV im Zusammenhang mit genehmigungspflichtigen Zuchtvorhaben, da aus Gründen der Hygiene zum einen Dokumente nicht täglich in bzw. aus den Zuchtbarrieren geschleust werden können und zum anderen den Wissenschaftlern und damit auch dem Versuchsleiter bzw. dessen Stellvertreter der Zutritt zu diesen Bereichen häufig verwehrt ist. Die beschriebene Regelung ist darüber hinaus unpraktikabel, da sie die permanente Anwesenheit des Versuchsleiters bzw. seines Stellvertreters erfordert. Krankheitsfälle oder Dienstreisen führen so zwangsläufig zu Verstößen gegen die beschriebene Vorgehensweise.

Aus diesem Grund sind einige Einrichtungen bereits dazu übergegangen, mehrere Stellvertreter für ein und das selbe Versuchsvorhaben zu benennen, um so sicherzustellen, dass die tagesaktuelle Unterzeichnung der Protokolle auch wirklich erfolgen kann. Aus meiner Sicht hat diese Vorgehensweise aber den großen Nachteil, dass eine klare Zuordnung der Verantwortlichkeiten innerhalb eines Vorhabens so verwässert wird.

Zusätzlich dazu hat die tagesaktuelle Unterzeichnung der Aufzeichnungen keinerlei positiven Effekt auf die Qualität des Tierschutzes.

In anderen Bereichen, die einer ähnlich strengen bzw. noch strengeren gesetzlichen Regelung als der Tierversuch unterliegen, ist die Unterzeichnung der Protokolle praktikabler geregelt. So besagen zum Beispiel die gesetzlichen Vorgaben (Anhang 1 des Chemikaliengesetzes) für das Arbeiten gemäß „Good Laboratory Practice“, dass der Prüfleiter (entspricht dem Versuchsleiter) lediglich den Prüfplan bzw. den Abschlussbericht zu unterzeichnen hat

(Anhang 1, Abschnitt II, 1.2., 2 a und b ChemG). Im Gegensatz dazu müssen die Prüfungsdurchführenden (entsprechen den Versuchsdurchführenden) alle erhobenen Rohdaten bzw. Änderungen erhobener Daten unterzeichnen (Anhang 1, Abschnitt II, 8.3., 3 und 4 ChemG).

Unabhängig von diesem Beispiel geht zusätzlich aus der Formulierung „F“ der Erläuterungen zum Versuchsantrag „Die einzelnen Teilversuche sind in übersichtlicher Form darzustellen, entweder mittels Tabellen mit begleitenden Erläuterungen oder über das Formblatt „Angaben zur biometrischen Planung.“ hervor, dass mit dem Begriff „Teilversuche“ nicht jeder einzelne Versuch sondern Kohorten an zusammengehörenden Versuchen gemeint sind.

Diese Sichtweise wird auch mit dem genannten Formblatt „Angaben zur biometrischen Planung“ belegt, da hier dem Teilversuch nicht nur eine „Gesamtanzahl“ sondern auch eine bestimmte „Anzahl an Gruppen“ zugeordnet wird.

Aus dem Geschilderten ergibt sich folgender

mit dem Veterinäramt München Stadt und der Regierung von Oberbayern abgestimmter Lösungsvorschlag:

1. Protokolle/Aufzeichnungen (Bestandteil des TVA) einzelner Versuche werden arbeitstäglich vom Versuchsdurchführenden unterzeichnet.
2. Bei Langzeitversuchen werden die zu den im Protokoll festgelegten Zeitpunkten gemachten und aufgezeichneten Beobachtungen vom Versuchsdurchführenden bzw. von der Person, die die Befunde erhebt, unterzeichnet.
3. Score-Sheets werden tagesaktuell von der Person, die die Befunde erhebt, unterzeichnet.
4. Belastungsbeurteilungen in Zuchtvorhaben werden am Tag der Beurteilung von der beurteilenden Person unterzeichnet.
5. Die unter den Punkten 1. bis 4. verfassten Dokumente werden spätestens nach Abschluss des Teilversuches einzeln vom Versuchsleiter bzw. dessen Stellvertreter gegengezeichnet. Sollte das Versuchsvorhaben nicht in Teilversuche untergliedert sein, muss die Gegenzeichnung nach Abschluss jeder einzelnen Versuchsgruppe erfolgen.
6. Bei Anzeigen zur Aus-, Fort- und Weiterbildung unterzeichnet sowohl der "Übende" als auch der "Anleitende" am Tag der Durchführung die Protokolle. So wird die Übung unter sachkundiger Anleitung gewährleistet. Am Ende der Ausbildung muss die Versuchsleitung ein Abschlussprotokoll unterzeichnen.
7. Die Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid sind zu beachten, da die ROB eine begründete Sonderregelung bzgl. der Unterschriftsleistung im Einzelfall für erforderlich halten könnte.

Gez. Eckart Thein